

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Raschauer, Nicolas/Wessely, Wolfgang (2006):

Die abgestufte Gefährdungsprüfung des § 38a Sicherheitspolizeigesetz

SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 22-27.

doi: 10.7396/2006_1_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Raschauer, Nicolas/Wessely, Wolfgang (2006). Die abgestufte Gefährdungsprüfung des § 38a Sicherheitspolizeigesetz, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 22-27, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2006_1_C.

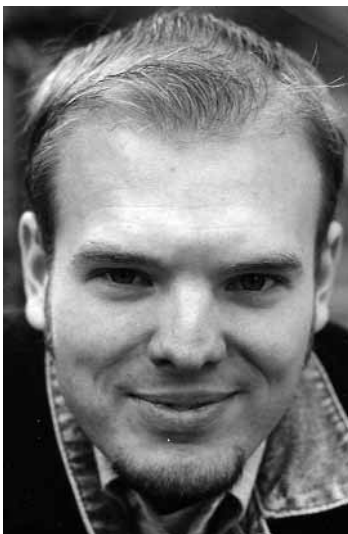
© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2006

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

Nicolas Raschauer

Nicolas Raschauer, Dr.,
Univ.-Ass. am Institut für Österreichisches und Europäisches
Öffentliches Recht der
Wirtschaftsuniversität Wien,
e-mail:
nicolas.raschauer@wu-wien.ac.at;
Homepage:
<http://www.wu-wien.ac.at/ioer>



Wolfgang Wessely



Wolfgang Wessely, Dr.,
Mitglied des Unabhängigen
Verwaltungssenats im Land
Niederösterreich; Lektor an der
Wirtschaftsuniversität Wien.
e-mail:
mi007@noel.gv.at

Die abgestufte Gefährdungsprüfung des § 38a Sicherheitspolizeigesetz

Im Zuge der Erlassung des Gewaltschutzgesetzes (GeSchG) hat der Gesetzgeber ein neues staatliches präventives Reaktionsinstrument in Form des § 38a SPG eingeführt, mit der "Gewalt in der Familie" entgegengewirkt werden soll. Der Einsatz der nach § 38a SPG zur Verfügung stehenden Maßnahmen tangiert sowohl Interessen der schutzbedürftigen Betroffenen als auch solche der sogenannten "Gefährder", mithin Personen, von denen Gefahr für schützenswerte Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Um einen zielgerichteten Einsatz des Maßnahmenkatalogs des § 38a SPG, mit anderen Worten einen im Einzelfall notwendigen Interessenausgleich zwischen den Interessen der Betroffenen und der Gefährder sicherzustellen, hat der Gesetzgeber die Vornahme einer sogenannten "Gefährdungsprognose" vor Verfügung einzelner bzw. Aufrechterhaltung bereits bestehender behördlicher Maßnahmen zwingend vorgeschrieben. Was darunter zu verstehen ist bzw. wie sie im Detail abzulaufen hat – mithin, auf welche Aspekte sie sich konkret zu beziehen hat –, ist in Literatur und Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt worden. Diesen (und anderen) ausgewählten Fragen widmet sich der nachfolgende Beitrag.

Aufgabenstellung. "Der Schutz des einzelnen vor Gewalt gehört zu den fundamentalsten Aufgaben des Staates.¹ Diese Aufgabe endet auch nicht an den Mauern, hinter denen Menschen zusammenleben. Wenn auch die Intimität der häuslichen Sphäre grundsätzlich Anspruch auf staatliche Respektierung hat, findet dieser Anspruch doch dort eine Grenze, wo es der staatlichen Intervention zum Schutz der körperlichen Sicherheit vor allem sozial oder physisch schwächerer Familienmitglieder bedarf."²

Beschränkten sich die Möglichkeiten der Exekutive – sieht man von Anhaltungen im Rahmen der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft aus dem Grund der Tatbegehungs- oder Wiederholungsgefahr (nunmehr § 180 Abs 2 Z 3 StPO) ab – bis dahin im Wesentlichen darauf, dem Gefährdeten zu raten, sich in Sicherheit zu bringen, sei es bei Angehörigen, Freunden oder in einem Frauenhaus,³ wurde ihr mit Art III des BG zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG, BGBl 1996/759⁴ – in Form des § 38a SPG⁵ ein neues Instrumentarium zur Hand gegeben, das nach Ansicht des Gesetzgebers geeignet ist, angemessenen vorbeugenden Schutz zu gewährleisten.⁶ Zu den wesentlichen Zielen des GeSchG zählt wohl, durch private "häusliche Ge-

walt⁷ gefährdeten Personen (eben durch den Einsatz der nach § 38a zur Verfügung stehenden Reaktionsmaßnahmen [Betretungsverbot, Wegweisung]) rasch einen gewissen Freiraum zu schaffen, in dem sie – ohne dem Einfluss des Gefährders ausgesetzt zu sein – in Ruhe ihre Entscheidungen treffen können, insbesondere einen Antrag auf Einstweilige Verfügung iSd. § 382b EO (Exekutionsordnung) zu stellen oder nicht. Strukturell eröffnet § 38a daher ein der Einstweiligen Verfügung des § 382b EO und damit seinerseits einem Instrument provisorischen Rechtsschutzes vorgelagertes, dieses gleichsam unterstützendes Reaktionsinstrumentarium provisorischen Charakters. Sein Verhältnis zu erstgenanntem ist durch ein System abgestufter Gefährdungsprognosen gekennzeichnet, das einen möglichst optimalen Ausgleich zwischen den in derartigen Fällen zu Tage tretenden gegenläufigen Interessen – jenen des Gefährdeten an der Effektivität der konkret angeordneten Maßnahme auf der einen und berechtigten Interessen des (potentiellen) Gefährders auf der anderen Seite – ermöglichen. Man wird wohl sagen können, dass sich dieses Konzept in der Praxis zwischenzeitlich bewährt hat.⁸ Gerade die Praxis ist es aber auch, die die eine oder andere neue Facette des Instruments des § 38a ans Tageslicht gebracht hat. Einzelne dieser Aspekte sollen in der Folge anhand eines konkreten Falls⁹ näher beleuchtet werden.

Sachverhalt. Am 15. Jänner 2002 erstattete die Gattin (G.) des Beschwerdeführers (Bf.) auf der Polizeiinspektion Anzeige, der Bf., mit dem sie in Scheidung lebe und der bereits ein Jahr zuvor aus der ursprünglich gemeinsamen ehelichen Wohnung ausgezogen sei, habe sie in dieser aufgesucht, um mit ihr über das gemeinsame Kind zu reden. Wie bereits zuvor am Telefon habe sie zu verstehen gegeben, nicht mit ihm reden zu wollen. Der Bf. habe sich mit Gewalt Eintritt zur Wohnung verschafft und

sich in weiterer Folge darin niedergelassen. Als G. die Wohnung habe verlassen wollen, habe sich der Bf. vor die Türe gestellt, um dies zu verhindern. Er habe ein der G. gehörendes Bild an sich genommen und der G. Vorwürfe gemacht. Sie habe es ihm zunächst entreißen können, doch habe es der Bf. letztendlich mit Gewalt (durch Zusammendrücken der Hände, wodurch sie nunmehr Schmerzen und [sichtbare] Rötungen an diesen habe) an sich bringen können. G. sei es gelungen, die Wohnung zu verlassen und zum Nachbarn zu gehen. Der Bf. habe die Wohnung verlassen. G. habe sich daraufhin zur Polizeiinspektion begeben. Bereits fünf Jahre zuvor habe sie einmal Anzeige gegen ihren Gatten wegen Körperverletzung erstattet.

Daraufhin verfügte die die Amtshandlung führende Polizeibeamtin gegen den Bf. ein Betretungsverbot, welches ihm an seiner Wohnadresse eröffnet wurde. Gleichzeitig wurde er eingeladen, zwecks niederschriftlicher Einvernahme auf der Polizeiinspektion zu erscheinen. Dieser Einladung kam er noch am selben Tag nach und schilderte, er habe G. aufgesucht, um wegen des gemeinsamen Kindes mit ihr zu reden. G. habe zwar versucht, die Türe gleich zu schließen, doch sei der Bf. da bereits in der Wohnung gewesen. Das Bild sei der G. aus der Hand gefallen und habe vom Bf. aufgehoben werden können; dabei sei er seitens der G. an der Hand verletzt worden (Kratzer). Gewalt habe er der G. keine angetan.

Nach amtsärztlicher Feststellung, dass die druckschmerzhaftige Schwellung und Blutunterlaufung sowie eine ganz oberflächliche Kratzwunde von etwa 15 mm Länge an der Hand der G. auf die von ihr geschilderte Weise entstanden sein könnten, bestätigte die Sicherheitsbehörde das Betretungsverbot.

Hierauf erhob der Bf. Beschwerde an den UVS, in der er neben einer Verletzung des Grundrechts nach Art 8 EMRK monierte, die Sicherheitsbehörde hätte im Zuge der

Strukturell eröffnet § 38a SPG ein der Einstweiligen Verfügung des § 382b EO und damit seinerseits einem Instrument provisorischen Rechtsschutzes vorgelagertes, dieses gleichsam unterstützendes Reaktionsinstrumentarium provisorischen Charakters.

Gerade die Praxis ist es aber auch, die die eine oder andere neue Facette des Instruments des § 38a SPG ans Tageslicht gebracht hat.

§ 38a Abs 1 und 2 SPG zufolge sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ua. ermächtigt, einem Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung zu untersagen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor.

Wendet man sich den materiellen Voraussetzungen der Verfügung von Wegweisungen und Betretungsverboten zu, bietet das Gesetz wenig Neues.

Gefährlichkeitsprognose vor Erlassung des Betretungsverbotens aufgrund eines Ermittlungsverfahrens (einschließlich Anhörung des Bf.) feststellen müssen, ob tatsächlich ein gefährlicher Angriff iSd. § 16 SPG vorliegen sei. Zu berücksichtigen wäre dabei gewesen, dass nicht nur kein Angriff vorlag, sondern auch, dass der Bf. die Wohnung der G. wieder verlassen habe. Auch habe das BG in weiterer Folge dem Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung keine Folge gegeben.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

§ 38a Abs 1 und 2 zufolge sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ua. ermächtigt, einem Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung zu untersagen,¹⁰ wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor.

Die Anordnung eines Betretungsverbotens ist der Sicherheitsbehörde nach Abs 6 unverzüglich bekannt zu geben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung, im Fall eines während dessen eingebrachten Antrages auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotens.

Die Gefährlichkeitsprognose. Die angesichts des nicht zu übersehenden Spannungsverhältnisses zwischen Effektivität der Maßnahme auf der einen und hinrei-

chendem Schutz berechtigter Interessen des Gefährdeters auf der anderen Seite erforderliche Flexibilität erhält das vorliegende Regime in Form einer ihm zugrunde liegenden abgestuften Gefährlichkeitsbeurteilung.

Wendet man sich zunächst den materiellen Voraussetzungen der Verfügung von Wegweisungen und Betretungsverboten zu, bietet das Gesetz wenig Neues. Durchaus vergleichbar ähnlichen Konstruktionen im Bereich des Führerscheins¹¹ – oder nunmehr auch des Militärbefugnisrechts¹² – knüpft das Gesetz die Verfügung daran an, dass

- aufgrund bestimmter Tatsachen, insb. – jedoch nicht notwendigerweise¹³ – wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs,
- anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht; bloß drohende Belästigungen unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffs reichen daher im Regelfall nicht aus; anders können jedoch erhebliche Aggressionshandlungen – ebenfalls unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffs – zu beurteilen sein¹⁴.

Das Vorliegen eines gefährlichen Angriffs ist daher ebenso wenig zwingende Voraussetzung für die Verfügung einer Wegweisung oder eines Betretungsverbotens¹⁵, wie die Tatsache eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs für sich alleine einen solchen Ausspruch zu tragen vermag. So ist dem Gesetz insbesondere eine Vermutung fremd, aufgrund derer bereits erfolgte gefährliche Angriffe gleichsam zwingend die Annahme der Begehung weiterer gleichartiger Handlungen zur Folge haben müssten. Gleichwohl kommt einem solchen vorangegangenen gefährlichen Angriff eine wichtige, im Gesetz herausgestrichene Indizwirkung zu.¹⁶ Es bleibt jedoch Sache des einschreitenden Organs, dies im Einzelfall zu beurteilen, was sowohl für die beurteilungserheblichen Tatsachen als auch für die daraus zu ziehen-

den Schlüsse gilt. Vielfach werden es dabei freilich der Verdacht oder – mit anderen Worten – hinreichende Gründe für die Annahme der Begehung eines gefährlichen Angriffes sein, die als Tatsache iSd. Gesetzes herangezogen werden.

Einer näheren Betrachtung bedürfen nun aber weniger die materiellen Voraussetzungen denn das prozessuale Konstrukt des § 38a. In den Blickpunkt gelangt insoweit zunächst die dem Betretungsverbot immanente zeitliche Dimension. So ist das Betretungsverbot in zeitlicher Hinsicht – als Ausfluss des im SPG besonders betonten Verhältnismäßigkeitsprinzips (§ 29)¹⁷ – zweifach eingeschränkt: Zum einen endet es mit Ablauf der im § 38a Abs 7 genannten Fristen, zum anderen ist es von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Behörde dann umgehend aufzuheben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Befürchtung, es könne zu einem gefährlichen Angriff auf die im Gesetz genannten Rechtsgüter kommen, wegfällt¹⁸. Kommen dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Behörde daher Tatsachen zur Kenntnis, die eine Revision des verfügten Betretungsverbotes nicht ausgeschlossen erscheinen lassen, so sind die Voraussetzungen neuerlich zu prüfen – es besteht demnach eine amtswegige Überprüfungspflicht bei Hervortreten neuer Tatsachen. Ob es sich bei den nachträglich zur Kenntnis gelangten Tatsachen um nova producta oder nova reperta handelt, ist unbeachtlich. Die Überprüfungspflicht trifft zunächst das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, mit Verständigung der Sicherheitsbehörde iSd. Abs 6 diese. Dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes danach zukommende Informationen sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

Die Überprüfungspflicht besteht jedenfalls, soweit das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Behörde etwa seitens des Gefährders oder aber seitens

Dritter mit neuen Tatsachen konfrontiert werden. Eine Verpflichtung, von sich aus, also gleichsam aktiv, entsprechende Nachforschungen anzustellen, bestehen demgegenüber im Ergebnis grundsätzlich je Ebene nur einmal: vor Verfügung der Maßnahme durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf der einen und vor Bestätigung durch die Behörde auf der anderen Seite. Anderes ist in jenen Fällen anzunehmen, in denen das Verbot – wie im Beispielfall – aufgrund der Umstände des Einzelfalls bereits verfügt wird, ehe noch der Gefährder mit den Verdachtsmomenten konfrontiert werden konnte. Ist eine solche Vorgangsweise auch nicht schlechthin ausgeschlossen, wird ihn das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Eröffnung des Betretungsverbotes von sich aus zur Sache zu befragen haben. Maßgebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem an die Ermittlungen anzulegenden Beurteilungsmaßstab zu, mithin der Frage, welcher Erhebungen es als Mindestvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bedarf. Als wenig konkret erweist sich naturgemäß die formelhafte Antwort der Rechtsprechung in derartigen Fällen: Der Beurteilung sei jene Sachlage zugrunde zu legen, wie sie dem eingeschrittenen Organ im Handlungszeitpunkt bekannt war bzw. insbesondere im Hinblick auf den Zeitfaktor bei zumutbarer Sorgfalt bekannt sein musste. Im Ergebnis sei daher zu prüfen, ob das Organ vertretbarerweise das Vorliegen der Voraussetzungen für sein Einschreiten annehmen durfte (sogenannte ex ante-Beurteilung)²⁰.

Die zumutbare Sorgfalt orientiert sich daher – wie bereits angedeutet – im Wesentlichen am Faktor Zeit. Wendet man sich idS. der ersten Phase, mithin der (regelmäßig vor Ort durchzuführenden) Beurteilung durch das Sicherheitsorgan zu, werden es in der Regel die Angaben der Betroffenen sowie sogleich verfügbare weitere Informationen – etwa durch Inaugenscheinnahmen oder Befragung anwe-

Einer näheren Betrachtung bedürfen weniger die materiellen Voraussetzungen denn das prozessuale Konstrukt des § 38a SPG.

In den Blickpunkt gelangt insoweit zunächst die dem Betretungsverbot immanente zeitliche Dimension.

Die Überprüfungspflicht trifft zunächst das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, mit Verständigung der Sicherheitsbehörde iSd. Abs 6 diese.

Maßgebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem an die Ermittlungen anzulegenden Beurteilungsmaßstab zu, mithin der Frage, welcher Erhebungen es als Mindestvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bedarf.

Dem zunehmenden Zeitangebot der Sicherheitsbehörde (48 Stunden ab Verfügung) auf der einen und noch mehr des BG (20 Tage ab Verfügung) auf der anderen Seite entsprechend, verdichten sich auch die zumutbaren Erhebungspflichten der genannten Stellen.

Um "Gewalt in der Familie" präventiv entgegenwirken und von Gewalt betroffenen Personen einen gewissen Freiraum verschaffen zu können, hat der Gesetzgeber des GeSchG die Exekutive zur Vornahme gezielter provisorischer Schutzmaßnahmen ermächtigt.

sender Auskunftspersonen – sein, die der Verfügung zugrunde zu legen sind. Intensiver Erhebungen oder diffiziler Abwägungen bedarf es der ratio legis entsprechend nicht. Vielmehr soll der für weitere Entscheidungen des Betroffenen, aber auch der für intensivere Prüfungen der Sachlage durch die Behörde – mithin für die zweite Phase – erforderliche Freiraum möglichst unverzüglich hergestellt werden können. Den vergleichsweise geringen Anforderungen steht die eingeschränkte Wirksamkeit der Verfügung gegenüber. Wendet man sich neuerlich dem eingangs genannten Fall zu, war es daher keinesfalls ausgeschlossen, die Verfügungen auf die dem Sicherheitsorgan glaubhaft erscheinenden Angaben alleine der G. bzw. auf die Wahrnehmung der Rötungen an ihren Händen zu stützen. Einer vorherigen Anhörung des Bf. bedurfte es aufgrund der Umstände des Falls (der Bf. war zunächst nicht auffindbar) nicht; vielmehr genügte es insoweit, seine Einvernahme ehebaldigst nachzuholen. Wären seine Angaben geeignet gewesen, die Glaubwürdigkeit der Angaben der G. zu erschüttern, wäre die Verfügung – je nach Fortschritt der Sache – durch das Sicherheitsorgan oder die Behörde aufzuheben gewesen.

Dem zunehmenden Zeitangebot der Sicherheitsbehörde (48 Stunden ab Verfügung) auf der einen und noch mehr des BG (20 Tage ab Verfügung) auf der anderen Seite entsprechend, verdichten sich auch die zumutbaren Erhebungspflichten der genannten Stellen. Sieht man von den bereits den Sicherheitsorganen zur Verfügung stehenden Informationen ab, sind es auf Ebene der Sicherheitsbehörde etwa die Einholung der fachlichen Meinung anderer (öffentlicher oder privater) Stellen, etwa der Jugendwohlfahrtspflege (§ 38a Abs 6 Satz 2)²¹, die es bei der Beurteilung zu berücksichtigen gilt. Angebracht sein können aber – wie im gegenständlichen Fall – auch amtsärztliche Untersuchungen. Nicht zwingend erforderlich ist demgegenüber –

wie im Übrigen auch im gerichtlichen Verfahren nach § 382c EO – die Konfrontation des Gefährdeters mit den bisherigen Erhebungsergebnissen vor Bestätigung der Verfügung. Wie bereits auf der ersten Stufe bleibt es ihm jedoch auch in der zweiten Stufe unbenommen, von sich aus entsprechende Vorbringen zu erstatten und damit die Überprüfungspflicht der Behörde auszulösen.

Zu betonen gilt es abschließend, dass – in der Natur der Sache liegend – aus der Aufhebung der Verfügung durch die Behörde oder die Verwerfung eines Antrags auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung durch das BG nicht notwendig auf die Rechtswidrigkeit der vorangegangenen behördlichen Maßnahmen geschlossen werden darf.

Zusammenfassung

Um "Gewalt in der Familie" präventiv entgegenwirken und von Gewalt betroffenen Personen einen gewissen Freiraum verschaffen zu können, hat der Gesetzgeber des GeSchG die Exekutive zur Vornahme gezielter provisorischer Schutzmaßnahmen ermächtigt. Diese tangieren nun nicht nur Interessen des schutzsuchenden Betroffenen, sondern auch jene der Personen, von denen eine Gefahr für Rechtsgüter der Betroffenen ausgeht. Der erstmalige und weiterfolgende Einsatz des hier interessierenden Instruments hängt vom Ergebnis einer jedenfalls durchzuführenden zweistufigen Gefährdungsprognose ab, mit der ein Ausgleich zwischen den soeben genannten Interessen bewerkstelligt werden soll. In der ersten Stufe ist festzustellen, ob im Einzelfall Ereignisse vorgefallen sind, die ein Vorgehen nach § 38a SPG rechtfertigen können (das

Gesetz spricht hier von "Tatsachen"). In der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob aufgrund dieses Sachverhalts mit der Gefährdung bestimmter durch das Gesetz als schützenswert erachteten Rechtsgüter Betroffener zu befürchten sein könnte. Dem korrespondieren – mit zunehmender zeitlicher Abfolge zu intensivierende – Ermittlungspflichten der Exekutive.

Literaturhinweise

- ¹ IdS auch Hengerer/Ullmann, SIAK 2005/3, 15.
- ² Passus aus einem gemeinsamen Ministerratsvortrag der BM für Frauenangelegenheiten, BMI, BMJ und BMUJF, Juli 1994 (zitiert nach Max, Polizeijuristische Rundschau 1997/3, 2).
- ³ IdS EBRV 252 BlgNR 20. GP 12 (abgedruckt bei Thanner/Vogl, SPG 267 ff).
- ⁴ Vgl dazu Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz 398 ff; Dearing/Haller, Gewaltschutzgesetz sowie jüngst Hengerer/Ullmann, SIAK 2005/3, 12.
- ⁵ §§ ohne nähere Bezeichnung beziehen sich in weiterer Folge auf das SPG.
- ⁶ IdS die EBRV zur Stammfassung des § 38a (252 BlgNR 20. GP 6, 12 f). Mit BGBl 1999/146 erfolgte – aufgrund von Erfahrungen in der Praxis – eine Adaptierung.
- ⁷ Nach Hengerer/Ullmann, SIAK 2005/3, 14 ist darunter eine Gewaltbeziehung zu verstehen, die sich im privaten Raum konstruiert und in der ein Machtgefälle besteht, als dessen Folge (private) Gewalt auftritt. IdS auch Dearing/Haller, Gewaltschutzgesetz 22.
- ⁸ IdS schon Dearing/Haller, Gewaltschutzgesetz 257.
- ⁹ Vgl UVS NÖ 13.6.2002, Senat-MB-02-2001 (Behandlung der Beschwerde abgelehnt mit Beschluss des VwGH vom 28.6.2005, 2002/01/0330).
- ¹⁰ Der Ausspruch eines Betretungsverbots nach § 38a Abs 2 idF BGBl I 1999/146 setzt eine vorhergehende Wegweisung des Betroffenen nach Abs 1 nicht voraus (vgl VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003). IdS auch Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz 404.
- ¹¹ Vgl § 7 FSG und zuvor § 66 KFG.
- ¹² Vgl etwa §§ 10, 13 MBG.
- ¹³ VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280.
- ¹⁴ Vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz 402; Dearing/Haller, Gewaltschutzgesetz 109.
- ¹⁵ Vgl auch Max, Polizeijuristische Rundschau 1997/3, 2.
- ¹⁶ IdS VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003.
- ¹⁷ EBRV 252 BlgNR 20. GP 13.
- ¹⁸ Siehe dazu Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz 409 f.
- ¹⁹ VwGH 6.8.1998, 96/07/0053.
- ²⁰ ZB VwSlg 14.142A/1994; VwGH 25.1.1990, 89/16/0163; 26.6.1997, 94/11/0340.
- ²¹ EBRV 252 BlgNR 20. GP 13.
- Weiterführende Literatur:**
- Dearing, A./Haller, B., Das österreichische Gewaltschutzgesetz, 2000.
- Hauer, A./Keplinger, R., Sicherheitspolizeigesetz, 3. Auflage, 2005.
- Hengerer, K./Ullmann, M., Das Gewaltschutzgesetz in Österreich, SIAK 2005/3, 12.
- Max, G., Gewalt in der Familie, Polizeijuristische Rundschau 1997/3, 2.
- Thanner, T./Vogl, M., Sicherheitspolizeigesetz, 2005.